

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

22. Jahrgang

Wittmund, den 29. Juni 2001

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2001	27
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2001	28
Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2001	28
Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2001	28
Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2001	29
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2001	29
Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2001	29
Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2001	30
Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2001	30
Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2001	30
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2001	31
Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2001	31
Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2001	31
Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2001	32
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2001	32
Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2001	32
Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2001	33
Haushaltssatzung des Zweckverbandes »Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel« für das Haushaltsjahr 2001	33
Satzung des Realverbandes Ardorf im Flurbereinigungsgebiet Ardorf	33
Satzung zur Zulassung Wohnzwecken dienender Vorhaben im Außenbereich der Gemeinde Moorweg, Ortsteil Wagnersfehn – Königsweg/Leegmoorweg Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch	35
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Burhufe, Bebauungsplan 6.4/B 17 »Upsteder Straße« mit örtlichen Bauvorschriften; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	36
Bebauungsplan Nr. 8 »Am Unlandsweg« der Gemeinde Nenndorf mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung	36
Bekanntmachungshinweis und Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 BauGB der Inselgemeinde Langeoog	36

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74), hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 2. Mai 2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	13 754 100,00 DM
in der Ausgabe auf	15 017 000,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3 787 400,00 DM
in der Ausgabe auf	3 787 400,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 410 000,00 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300 000,00 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2 000 000,00 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - für Gewerbebetriebe (Grundsteuer B) 340 v. H.
- Gewerbsteuer 320 v. H.

Langeoog, den 3. Mai 2001

Der Bürgermeister
U. Lümckemann

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
F. Göken

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - hat gemäß § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) die erforderliche Genehmigung unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg am 11. 6. 2001 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO vom 2. 7. bis 10. 7. 2001 im Rathaus - Kämmererei - 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 12. 6. 2001

Inselgemeinde Langeoog
Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 5. März 2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 11 150 000 DM
in der Ausgabe auf 11 150 000 DM
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 4 074 000 DM
in der Ausgabe auf 4 074 000 DM
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 75 000 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 500 000 DM festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 39,00 v. H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

Westerholt, den 5. März 2001

Samtgemeinde Holtriem

Köneke
SG-Bürgermeister

(L. S.)

Poppen
SG-Direktor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wittmund am 14. Mai 2001 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der NGO vom 5. bis 13. Juli 2001 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindedirektor
I. V.: Albers

Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 12. Februar 2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 836 000 DM
in der Ausgabe auf 836 000 DM
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 905 000 DM
in der Ausgabe auf 905 000 DM
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Blomberg, den 12. Februar 2001

(L. S.)

Willms
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. bis 13. Juli 2001 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Blomberg
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 23. Februar 2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 415 000 DM
in der Ausgabe auf 415 000 DM
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 208 000 DM
in der Ausgabe auf 208 000 DM
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Eversmeer, den 23. Februar 2001

(L. S.)

Engelkes
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. bis 13. Juli 2001 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Eversmeer
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 14. Februar 2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 471 000 DM in der Ausgabe auf 471 000 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 398 000 DM in der Ausgabe auf 398 000 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Nenndorf, den 14. Februar 2001

(L. S.) **Goldenstein**
stv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. bis 13. Juli 2001 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Nenndorf
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 2. März 2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 842 000 DM in der Ausgabe auf 842 000 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 566 000 DM in der Ausgabe auf 566 000 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Neuschoo, den 2. März 2001

(L. S.) **Storck**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. bis 13. Juli 2001 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neuschoo
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 1. März 2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 475 000 DM in der Ausgabe auf 475 000 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 218 000 DM in der Ausgabe auf 218 000 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Ochtersum, den 1. März 2001

(L. S.) **Freese**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. bis 13. Juli 2001 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Ochtersum
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 27. Februar 2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	435 000 DM
in der Ausgabe auf	435 000 DM
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	615 000 DM
in der Ausgabe auf	615 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Schweindorf, den 27. Februar 2001

(L. S.) **H. Schuster**
stv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. bis 13. Juli 2001 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Schweindorf
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Uтары in seiner Sitzung am 28. Februar 2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	401 000 DM
in der Ausgabe auf	401 000 DM
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	551 000 DM
in der Ausgabe auf	551 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Uтары, den 28. Februar 2001

(L. S.) **Bents**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. bis 13. Juli 2001 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Uтары
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 16. Februar 2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	1 968 000 DM
in der Ausgabe auf	1 968 000 DM
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	3 154 000 DM
in der Ausgabe auf	3 154 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Westerholt, den 16. Februar 2001

(L. S.) **de Vries**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. bis 13. Juli 2001 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Westerholt
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 18. Dezember 2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	11 074 300 DM
in der Ausgabe auf	11 074 300 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1 095 600 DM
in der Ausgabe auf	1 095 600 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 37 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

Esens, 18. Dezember 2000

Samtgemeinde Esens

Eden
SG-Bürgermeister

(L. S.)

Thier
Samtgemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 18. 6. 2001 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 7. bis 10. 7. 2001 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

Buß

stv. Samtgemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 30. Januar 2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	602 600 DM
in der Ausgabe auf	602 600 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	49 200 DM
in der Ausgabe auf	49 200 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 330 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 330 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Dunum, den 30. Januar 2001

Gemeinde Dunum
Reents
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 7. bis 10. 7. 2001 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Alter Postweg 4, öffentlich aus.

Reents
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 26. März 2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	9 323 200 DM
in der Ausgabe auf	9 323 200 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3 999 300 DM
in der Ausgabe auf	3 999 300 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Esens für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Erfolgsplan	
mit Erträgen in Höhe von	782 000 DM
mit Aufwendungen in Höhe von	782 000 DM
im Vermögensplan	
mit Einnahmen in Höhe von	256 000 DM
mit Ausgaben in Höhe von	256 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Stadtwerke Esens werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Stadtwerke Esens werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Für die Sonderkasse der Stadtwerke Esens werden Kassenkredite nicht beansprucht.

Nachrichtlich: § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A

(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	310 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	330 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

Esens, 26. März 2001

Stadt Esens

Ebrecht Bürgermeister	(L. S.)	Buß Stadtdirektor
---------------------------------	---------	-----------------------------

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 7. bis 10. 7. 2001 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

Buß
Stadtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 16. Februar 2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	969 600 DM
in der Ausgabe auf	969 600 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	976 800 DM
in der Ausgabe auf	976 800 DM

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	330 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

Holtgast, den 16. Februar 2001

Gemeinde Holtgast
(L. S.) Freese
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. Juli bis 11. Juli 2001 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Ziegeleistraße 5, öffentlich aus.

Freese
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 7. März 2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3 573 500 DM
in der Ausgabe auf	3 573 500 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3 330 000 DM
in der Ausgabe auf	3 330 000 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 361 000 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	330 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

Neuharlingersiel, 7. März 2001

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.) Groenhagen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 19. 6. 2001 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Nhs erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 7. bis 10. 7. 2001 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, öffentlich aus.

Groenhagen
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 1. Februar 2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	843 000 DM
in der Ausgabe auf	843 000 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1 942 600 DM
in der Ausgabe auf	1 942 600 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 273 500 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	300 v. H.
3. Gewerbesteuer	300 v. H.

Stedesdorf, den 1. Februar 2001

Gemeinde Stedesdorf
(L. S.) Oelrichs

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 21. 6. 2001 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Std erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. Juli bis 11. Juli 2001 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Kaiserstraße 1, öffentlich aus.

Oelrichs
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 24. Januar 2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 1 060 300 DM in der Ausgabe auf 1 060 300 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 211 000 DM in der Ausgabe auf 211 000 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 330 v. H.
3. Gewerbesteuer 330 v. H.

Werdum, den 24. Januar 2001

Gemeinde Werdum
Hass
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. Juli bis 10. Juli 2001 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Hass
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes »Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel« für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1940 (Nieders. GVBl. S. II, S. 109) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1985 (Nieders. GVBl. S. 246) in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Versammlung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ in der Sitzung am 30. 3. 2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 598 000 DM
in der Ausgabe auf 598 000 DM
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 63 000 DM
in der Ausgabe auf 63 000 DM
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2001 wird auf 300 000 DM festgesetzt. Sie wird wie folgt aufgebracht:

- a) Landkreis Wittmund 150 000 DM
- b) Stadt Wittmund 150 000 DM.

Carolinensiel, den 30. 3. 2001

Sell
(Verbandsgeschäftsführer)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 29 des Zweckverbandsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch die Bezirksregierung Weser-Ems am 14. 6. 2001 unter dem Aktenzeichen 202.15-10302/1-114 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 S. 3 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 3. 7. 2001 bis 11. 7. 2001 im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 19. Juni 2001

Sell
Verbandsgeschäftsführer

Satzung des Realverbandes Ardorf im Flurbereinigungsgebiet Ardorf

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Form gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Ardorf ist ein Realverband nach dem Realverbandsgesetz vom 4. 11. 1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 157).

Sein Name ist »Realverband Ardorf im Flurbereinigungsgebiet Ardorf«. Neben der pflichtgemäßen Unterhaltung von Gewässern und Landschaftspflegeanlagen im Flurbereinigungsgebiet Ardorf kann sich der Realverband weitere Aufgaben geben.

Er hat seinen Sitz in Ardorf.

- (2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage 1 beigefügten Karte und dem als Anlage 2 beigefügten Mitgliederverzeichnis.

§ 2

Die zu unterhaltenden Gewässer und Landschaftspflegeanlagen sind im Vermögensverzeichnis (Anlage 3) aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuführen.

§ 3

- (1) Mitglieder des Realverbandes sind die jeweiligen Eigentümer oder Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder). Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden zu halten.
- (2) Ein Wechsel des Eigentümers/Erbbauberechtigten ist dem Realverband anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, ist das bisherige Mitglied weiterhin verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 4

- (1) Der Realverband ist berechtigt, die durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten auf den Grundstücken der Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, soweit es für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die maschinelle Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den anfallenden Aushub aufzunehmen, einzuebnen oder abzufahren. Die Ablagerung des Aushubs soll, soweit möglich, wechselseitig durchgeführt werden. Falls der Aushub bei Wallhecken oder aus Gründen, die der Gegenüberliegende zu vertreten hat, nur einseitig abgelagert werden kann, hat dieser die entstehenden Mehrkosten zu erstatten.
- (3) Zu den durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten gehört nicht die Unterhaltung von Durchlässen (z. B. bei Überwegungszufahrten). Diese sind von den jeweiligen Eigentümern der Anlage instand zu halten.

§ 5

Der Realverband kann von seinen Mitgliedern Beiträge zur Deckung seiner Ausgaben erheben. Die Beitragslast verteilt sich im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 6

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

II. Der Vorstand

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher, dem Schrift- und Rechnungsführer und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt.
- (3) Abweichend hiervon wird bei der erstmaligen Wahl des Vorstandes folgende Regelung getroffen:

Die erstmalige Amtszeit der Vorstandsmitglieder soll 2, 4 und 6 Jahre betragen. Durch Losentscheid wird bestimmt, welche 2 Vorstandsmitglieder für 2, welche 2 Vorstandsmitglieder für 4 und welches Vorstandsmitglied für 6 Jahre gewählt wird. Die so festgelegten erstmaligen Amtszeiten enden dann am 31. 12. 2002, 31. 12. 2004 und 31. 12. 2006.

Durch die Staffelung der erstmaligen Amtszeit wird gewährleistet, dass bei einem Personenwechsel im Vorstand die Kontinuität der Vorstandsarbeit bestehen bleibt.

- (4) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, so kann für den Rest der Amtszeit Ersatz gewählt werden. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (5) Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

§ 8

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Vertreter unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitgliedes in getrennten Wahlgängen. Wählbar sind jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied sowie diejenigen Landwirte, die einen Hof bewirtschaften und ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet haben.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung im »Anzeiger für Harlingerland« zur Vorstandswahl. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer den Vorstandsmitgliedern mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Der Ehegatte und jeder volljährige Abkömmling eines Mitgliedes gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.
- (4) Das Stimmrecht ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als $\frac{2}{5}$ aller Stimmrechte. Gemeinschaftliche Eigentümer können nur einheitlich abstimmen. Diejenigen Grundstückseigentümer, für die ein Mindestbeitrag festgesetzt wird (siehe § 5 Satz 3 dieser Satzung), haben eine Stimme.
- (5) Gewählt ist derjenige, auf den die meisten Stimmen der Anwesenden und Vertretenen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (6) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten vom Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet.

- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund mit $\frac{2}{5}$ Mehrheit der anwesenden Stimmrechte abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 9

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen.
3. das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandhaltung der verbandseigenen Gewässer und Landschaftspflegeanlagen zu sorgen.

§ 10

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand mit einer Frist von zwei Tagen zur Sitzung ein, so oft die Geschäftslage es erfordert. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitgliedes muss der Vorstandsvorsteher jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Angelegenheit abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

III. Die Mitgliederversammlung

§ 11

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen,
2. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
3. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder,
4. Beschlussfassung über den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
5. Beschlussfassung über die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
6. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
8. Beschlussfassung über die Verwendung der Überschüsse,
9. Wahl, Abberufung und Entlastung des Rechnungsführers, Beschlussfassung über die Beauftragung eines Dritten mit der Beitragshebung,
10. Wahl der Rechnungsprüfer
11. Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde,
12. Erweiterung des Aufgabenbereiches

§ 12

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstandsvorsteher einzuberufen und zu leiten. Sie soll mindestens einmal in jedem Kalenderjahr einberufen werden.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform (siehe § 8 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung). Der Ehegatte und jeder volljährige Abkömmling eines Mitgliedes gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige Erklärung abgegeben hat.
- (3) Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Personen, die nur den Mindestbeitrag zahlen, haben eine Stimme. Niemand hat mehr als $\frac{2}{5}$ aller Stimmen.
- (4) Steht ein Verbandsanteil einer Erbgemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen

Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaberinnen oder Mitinhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

§ 13

- (1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Zur Mitgliederversammlung wird durch Bekanntmachung im »Anzeiger für Harlingerland« geladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die in § 11 Nrn. 1, 4 und 11 dieser Satzung genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden.

§ 14

- (1) Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.
- (2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein: die ordnungsgemäße Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreter mit aufzuführen), die Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

IV. Wirtschaftsführung

§ 15

Der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein, sofern der Verband nicht einen Dritten hiermit beauftragt. Er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters leisten.

Wird mit der Rechnungsführung ein Dritter beauftragt, ist hierüber eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, in der detailliert die Rechte und Pflichten sowie die Weisungsbefugnisse zu regeln sind.

§ 16

- (1) Der Vorstand hat - ggf. unter Mitwirkung des beauftragten Dritten - jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresabrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung zwei Rechnungsprüfer, die wie die Vorstandsmitglieder gewählt werden. Bei der erstmaligen Wahl der Rechnungsprüfer sollte die Amtszeit eines Rechnungsprüfers auf 3 Jahre beschränkt werden. Alle 3 Jahre wird ein neuer Rechnungsprüfer gewählt.
- (2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen lang zur Einsicht aller Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung erst erteilen, wenn die Beanstandungen ausgeräumt sind.

V. Aufsicht

§ 17

- (1) Der Realverband untersteht der Rechtsaufsicht des Landkreises Wittmund.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Realverbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besich-

tigungen vornehmen.

- (3) Der Realverband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Erlass der Satzung bzw. deren Änderungen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18

Diese Satzung sowie Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund bekannt zu machen.

§ 19

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. Mai 2001 beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Onke Onken
Verbandsvorsteher

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Wittmund, den 11. Juni 2001

Die vorstehende Satzung des Realverbandes Ardorf im Flurbereinigungsgebiet Ardorf genehmige und veröffentliche ich hiermit gemäß § 17 Abs. 2 des Realverbandsgesetzes.

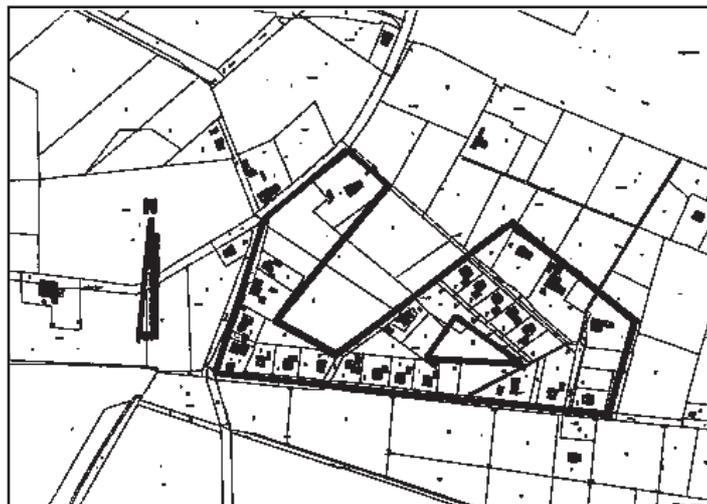
Die in der Satzung aufgeführten Anlagen Nrn. 1 bis 3 können beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, während der Geschäftsstunden eingesehen werden.

(L. S.) **Landkreis Wittmund**
Schultz

Bekanntmachung

Satzung zur Zulassung Wohnzwecken dienender Vorhaben im Außenbereich der Gemeinde Moorweg, Ortsteil Wagnersfehn – Königsweg/Leegmoorweg Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 17. Mai 2001 - Az.: 204.1-21192-62009 - die vom Rat der Gemeinde Moorweg am 29. März 2001 beschlossene Satzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Wagnersfehn/Königsweg genehmigt. Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem nachstehenden Planausschnitt.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund

Die Satzung mit Lageplan (Maßstab 1:2000) und Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Moorweg, Schulweg 5, 26427 Moorweg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Satzung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Moorweg, 12. Juni 2001

Gemeinde Moorweg
Der Bürgermeister
Tobias

Stadt Wittmund
- Bauamt -

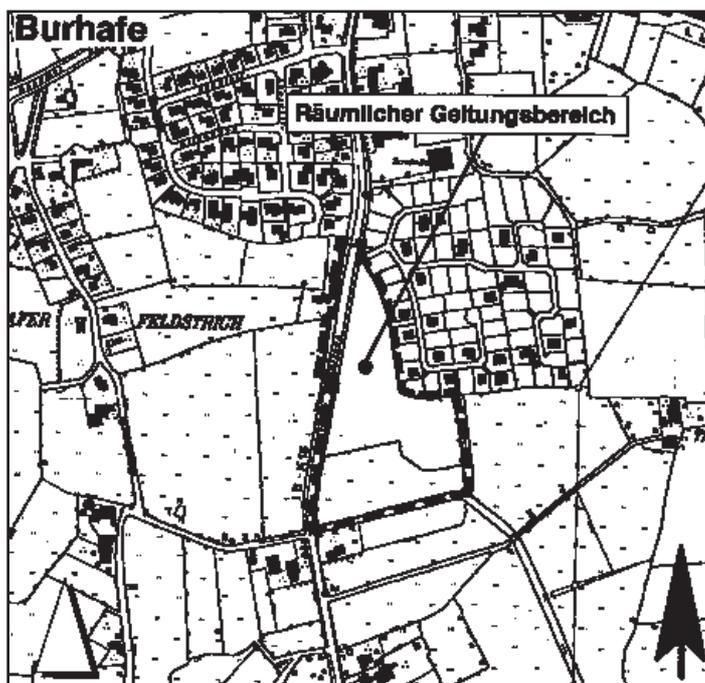
Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Burhufe Bebauungsplan 6.4/B 17 »An der Upsteder Straße« mit örtlichen Bauvorschriften

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2000 den Bebauungsplan 6.4/B 17 »An der Upsteder Straße« mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 2412/2 (verkleinert); vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund).

Der Bebauungsplan wird mit den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan 6.4/B 17 »An der Upsteder Straße« mit örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 29. Juni 2001

Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 8 »Am Unlandsweg« mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung

Der Rat der Gemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am 14. 2. 2001 den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Nenndorf, Nordener Straße 43, 26556 Nenndorf, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der oben genannte Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

26556 Nenndorf, den 18. 6. 2001

Gemeinde Nenndorf
Goldenstein
Stellv. Bürgermeister

Satzung

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 14. Juni 2001 folgende Satzung (Erhaltungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst den Bereich der Hausgrundstücke Langeoog Am Blumental 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 sowie Friesenstraße 18, 20, 22, 24 und 26.

Die Lage des Geltungsbereiches der Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Erhaltungsziel, Genehmigungserfordernis

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit

Die Genehmigung wird durch die Inselgemeinde Langeoog erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Landkreis Wittmund) im Einvernehmen mit der Inselgemeinde Langeoog erteilt.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

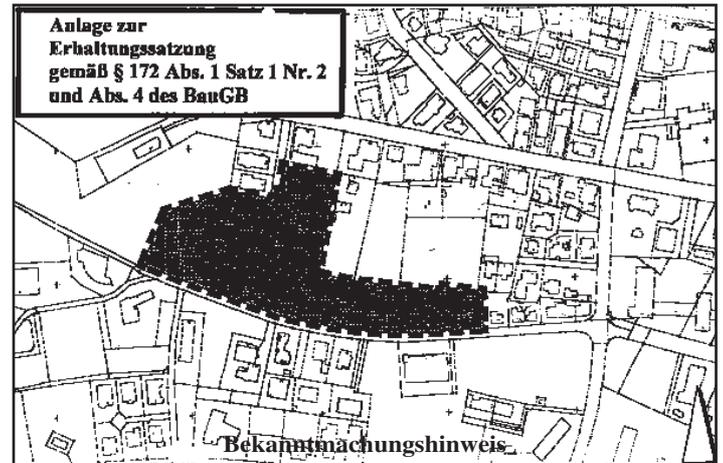
Langeoog, den 18. Juni 2001

Inselgemeinde Langeoog

U. Lümekemann
Bürgermeister

(L. S.)

F. Göken
Gemeindedirektor



Auf die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses gemäß §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. 8. 1996 in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 in der zur Zeit geltenden Fassung (Erhaltungssatzung für den Bereich »Am Blumental/Friesenstraße«) durch Aushang am 19. 6. 2001 im Bekanntmachungskasten der Inselgemeinde Langeoog wird hiermit hingewiesen.

Langeoog, den 19. 6. 2001

(L. S.)

Inselgemeinde Langeoog

F. Göken
Gemeindedirektor